

Sebastian Kurz  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.110/0011-IV/10/2019

Wien, am 12. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Rossmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Februar 2019 unter der Nr. **2816/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umstrukturierung der Statistik Austria“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 11:**

- *Wurde ein Reformprojekt zur Umstrukturierung der Statistik Austria initiiert?*
- *Wenn ja (Frage 1), verfolgt das Reformprojekt Effizienzsteigerungen?*
- *Wenn ja (Frage 1), umfassen diese Pläne das Vorhaben, die Außenkommunikation der Statistik Austria im Bundeskanzleramt anzusiedeln?*
  - a) *Wenn ja, wer entscheidet darüber, welche Daten wie an die Öffentlichkeit kommuniziert werden?*
- *Wenn ja (Frage 1), umfassen diese Pläne das Vorhaben, dem Bundeskanzleramt direkten Zugriff auf Daten der Statistik Austria noch vor deren Veröffentlichung einzuräumen?*
  - a) *Wenn ja, wie ist dies mit der Unabhängigkeit der Statistik Austria und der Glaubwürdigkeit der Daten vereinbar?*
  - b) *Wenn ja, inwieweit wird der wissenschaftliche Zugang zu Daten dadurch verzögert oder gar beschränkt?*

- *Wenn ja (Frage 1), umfassen diese Reformpläne auch das Vorhaben, das Budget der Analyse-Abteilung zu kürzen oder diese gar aufzulösen?  
a) Wenn ja, was geschieht mit erfolgreichen Projekten wie z.B. „Wie geht's Österreich“?*
- *Wenn ja (Frage 1), wurden Sie von GS Mag. Dieter Kandlhofer über den Inhalt dieses Projekts informiert?*
- *Wenn ja (Frage 1), wurde GD Dr Petrovic mit der Projektleitung betraut?*

*Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 regelt im Artikel 2 die Unabhängigkeit:*

*„(1) Für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken gelten die folgenden statistischen Grundsätze.*

*a) „Fachliche Unabhängigkeit“ bedeutet, dass die Statistiken auf unabhängige Weise entwickelt, erstellt und verbreitet werden müssen, insbesondere was die Wahl der zu verwendenden Verfahren, Definitionen, Methoden und Quellen sowie den Zeitpunkt und den Inhalt aller Verbreitungsformen anbelangt, ohne dass politische Gruppen, Interessengruppen, Stellen der Union oder einzelstaatliche Stellen dabei Druck ausüben können.“*

- *Wie stehen Sie zu der im Artikel 2 geforderten ‚fachlichen Unabhängigkeit‘ der Statistikbehörde?*
- *Sehen Sie in der Verletzung dieser Verordnung ein Glaubwürdigkeitsproblem für Daten der Statistik Austria und die Institution selbst?*
- *Werden Sie an der im Artikel 2 festgeschriebenen Unabhängigkeit der Statistik Austria festhalten?*
- *Schließen Sie eine Einflussnahme auf Daten der Statistik Austria aus?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nicht beantwortet werden können. Sie betreffen keinen Gegenstand meines Vollziehungsbereiches, wie sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 164/2017, und den Entschlüssen des Bundespräsidenten gemäß Artikel 77 Absatz 3 B-VG vom 8. Jänner 2018, BGBl. II Nr. 3/2018, sowie gemäß Artikel 77 Absatz 3 B-VG vom 8. Jänner 2018, BGBl. II Nr. 4/2018, ergibt.

Sebastian Kurz



